

**Erste Satzung zur Änderung der  
Zulassungsordnung  
für den postgradualen,  
berufsbegleitenden  
Masterstudiengang  
Kulturmanagement und  
Kulturtourismus<sup>1</sup>**

**vom 17.10.2007**

**Artikel 1**

1.

In § 2 Absatz 1 a) wird folgender Satz angehängt:

„Dieses erste Hochschulstudium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte aufweisen. Ausnahmen hiervon regelt § 5 Abs. 4.“

2.

In § 5 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Zulassungskommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern (bzw. 210 ECTS-Punkte) befürworten, sofern sie eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen können (hierfür werden ihnen 30 ECTS-Punkte angerechnet) und außerdem bestimmte Studieninhalte im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachholen, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus.“

3.

Im § 6 Absatz 2 wird folgender Satz gestrichen:

„Eine Nachfrist bis zum 31. August ist für das Wintersemester 2006/2007 möglich.“

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.